



SICHERHEITSDATENBLATT

Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

BIG-Nummer: 70172

Revisionsnummer: 0000

Frame Wipes

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Frame Wipes
 Registrierungsnummer REACH : Nicht zutreffend (Artikel)
 Produkttyp REACH : Spezielles Trägermaterial, das einen Stoff/eine Mischung enthält
 : Die Informationen beziehen sich auf den Stoff/die Mischung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Oberflächenbehandlungsprodukt

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen bekannt, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferant des Sicherheitsdatenblatts

Dewo-Europe NV
 Doorn Noordstraat 8
 B-9400 Ninove ☎+32
 54 56 70 99
 info@dewo-europe.com

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum:

+32 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eingestuft als gefährlich gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Flam. Liq.	Kategorie 3	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

H-Sätze

H226

H315

H319

P-Sätze

P101

P102

P210

P280

P264

P303 + P361 + P353

P305 + P351 + P338

P403 + P235

P501

Achtung

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Nach Handhabung Hände gründlich waschen.

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen oder duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl lagern.

Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Vorsicht! Substanz wird über die Haut aufgenommen

Erstellt von: Brandweerinformatiecentrum voor
 gevaarlijke stoffen vzw (BIG) Technische Schoolstraat
 43 A, B-2440 Geel <http://www.big.be> © BIG vzw

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Revisionsnummer: 0000

BIG-Nummer: 70172

1 / 14

878
14296
065
-de

Rahmenwischtücher

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH-Registrierungsnummer	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Hinweis	Bemerkung	M-Faktoren und ATE
quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl- C12-16-Alkyldimethyl, Chloride	68424-85-1 270-325-2	1%<C<10%	Akut Tox. 4; H312 Akut Tox. 4; H302 Ätzwirkung auf die Haut 1B; H314 Augenschäd. 1; H318 AquaØc Akut 1; H400	(1)	Bestandteil	
Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7	1%<C<10%	Flam. Flüssig. 2; H225 Augenreiz. 2; H319 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil	

(1) Die vollständigen H- und EUH-Sätze sind Abschnitt 16 zu entnehmen.

(2) Stoff mit einem gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwert

(10) Unterliegt den Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein:

Eigene Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich dem Opfer nähern und die Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle einer Verletzung und/oder Vergiftung die europäische Notrufnummer 112 anrufen. Symptome behandeln, beginnend mit den lebensbedrohlichsten Verletzungen und Störungen. Opfer unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden einen Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie aufwischen/trocken entfernen. Dann sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Einnahme:

Nicht anwendbar.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION GEGENÜBER HOHEN KONZENTRATIONEN: Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Nach Hautkontakt: Kribbeln/Reizung der Haut. Nach Augenkontakt: Reizung des Augengewebes. Nach Einnahme:

Übelkeit. Erbrechen. Magen-Darm-Beschwerden.

4.2.2 Verzögerte Symptome

Keine Auswirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls zutreffend und verfügbar, wird dies unten aufgeführt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender ABC-Pulverlöcher, Klasse-A-Schaumlöcher, Wasser (schnell wirkender Löscher, Haspel). Größerer Brand: Wasser, Klasse-A-Schaum.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender BC-Pulverlöcher, schnell wirkender CO₂-Löscher.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung: Bildung von CO, CO₂ und geringen Mengen an salpetrigen Dämpfen, Chlorwasserstoff.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Anweisungen:

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Bei Brand die geschlossenen Behälter mit Wasserspray kühlen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Handschuhe (EN 374), Schutzbrille (EN 166), Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Hitze-/Brandexposition: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Keine offenen Flammen. Exposition gegenüber Feuer/Hitze: windseitig bleiben. Exposition gegenüber Feuer/Hitze: Nachbarn Fenster und Türen schließen lassen. 6.1.1 Schutzausrüstung für nicht zum Notfallteam gehörendes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstung für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374), Schutzbrille (EN 166), Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freigesetztes Produkt eindämmen. Versuchen, die Verdunstung zu reduzieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Material aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt sind eine allgemeine Beschreibung. Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Verwenden Sie immer die relevanten Expositionsszenarien, die Ihrer identifizierten Verwendung entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Hitze fernhalten. Unzureichende Belüftung: funkensichere/explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtung verwenden. Unzureichende Belüftung: offene Flammen/Funken fernhalten. Normale Hygienestandards beachten. Behälter dicht geschlossen halten. Das Abwasser nicht in den Abfluss leiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderungen an die sichere Lagerung:

Die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. In einem kühlen Bereich lagern. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmittel.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten verfügbar

7.2.4 Nicht geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten verfügbar

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Siehe Informationen des Herstellers.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

8.1.1 Arbeitsplatzexposition

a) Arbeitsplatzgrenzwerte

Wenn Grenzwerte anwendbar und verfügbar sind, werden diese unten aufgeführt.

Belgien

Alcool isopropylique	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	200 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert	400 ppm
	Kurzzeitwert	1000 mg/m ³

Frankreich

Alcool isopropylique	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	400 ppm
	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	980 mg/m ³

Deutschland

Propan-2-ol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	200 ppm (1)
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	500 mg/m ³ (1)

(1) UF: 2 (II)

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Österreich

2-Propanol Kurzzeitwert für Großguss	*) Kurzzeitwert für Großguss gilt bis 31.12.2013	
	Tagesmittelwert (MAK)	200 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert 30(Miw) 4x (MAK)	800 ppm
2-Propanol	Kurzzeitwert 30(Miw) 4x (MAK)	2000 mg/m ³
	Tagesmittelwert (MAK)	200 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert 15(Miw) 4x (MAK)	800 ppm
	Kurzzeitwert 15(Miw) 4x (MAK)	2000 mg/m ³

UK Propan

-2-ol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	400 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	999 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	500 ppm
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	1250 mg/m ³

USA (TLV-ACGIH)

2-Propanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Übernommener Wert)	200 ppm
	Kurzzeitwert (TLV - Übernommener Wert)	400 ppm

b) Nationale biologische Grenzwerte

Wenn Grenzwerte anwendbar und verfügbar sind, werden diese unten aufgeführt.

Deutschland

Propan-2-ol (Aceton)	Urin: expositionsende, bzw. schichtende	25 mg/l	
Propan-2-ol (Aceton)	Vollblut: expositionsende, bzw. schichtende	25 mg/l	

USA (BEI-ACGIH) 2-

Propanol (Aceton)	Urin: Schichtende am Ende der Arbeitswoche	40 mg/L	Hintergrund, unspezifisch
-------------------	--	---------	---------------------------

8.1.2 Probenahmeverfahren

Produktname	Test	Nummer
Isopropanol (Flüchtige organische Verbindungen)	NIOSH	2549
Isopropylalkohol (Alkohole I)	NIOSH	1400
Isopropylalkohol	NIOSH	3900
Isopropylalkohol	OSHA	5001

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Stoffes oder Gemisches

Wenn Grenzwerte anwendbar und verfügbar sind, werden diese unten aufgeführt.

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeiter

Propan-2-ol

Effect level (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Langfristige systemische Effekte inhala0on	500 mg/m ³	
	Langfristige systemische Effekte dermal	888 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeine

Bevölkerung Propan-2-ol

Effect level (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Langfristige systemische Effekte inhala0on	89 mg/m ³	
	Langfristige systemische Effekte dermal	319 mg/kg bw/Tag	
	Langfristige systemische Effekte oral	26 mg/kg bw/Tag	

8.1.5 Control banding

Falls zutreffend und verfügbar, wird es unten aufgeführt.

8.2. Expositionsbegrenzung

Die Informationen in diesem Abschnitt ist eine allgemeine Beschreibung. Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Verwenden Sie immer die relevanten Expositionsszenarien, die Ihrer identifizierten Verwendung entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Von offenen Flammen/Hitze fernhalten. Unzureichende Belüftung: Verwenden Sie funken-/explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtungssysteme. Unzureichende Belüftung: Halten Sie offene Flammen/Funken fern. Messen Sie regelmäßig die Konzentration in der Luft. Führen Sie Operationen im Freien/unter lokaler Absaugung/Belüftung oder mit Atemschutz durch.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Beachten Sie die normalen Hygienestandards. Nicht essen, trinken oder rauchen während der Arbeit.

a) Atemschutz:

Nicht erforderlich für normale Gebrauchsbedingungen. Vollgesichtsmaske mit Filtertyp A bei Konz. in Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

Materialien	Bemerkung
Nitrilkautschuk	Gute Beständigkeit

c) Augenschutz:

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Schutzbrille (EN 166).

d) Hautschutz: _____

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

8.2.3 Begrenzung der Umweltextposition:

Siehe Abschnitte 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische Form	Befeuchtete Tücher
Farbe	Weiß
Geruch	Mild Geruch Alkoholgeruch
Geruchsschwelle	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Siedepunkt	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
Explosionsgrenzen	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Flammpunkt	> 43 °C
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur verfügbar
pH-Wert	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
Dynamische Viskosität	Nicht anwendbar
Löslichkeit	Nicht anwendbar
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dampfdruck	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Absolute Dichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte	> 1
Partikelgröße	Keine Daten in der Literatur verfügbar

9.2. Andere Informationen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann durch Funken entzündet werden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsichtsmaßnahmen

Von offenen Flammen/Hitze fernhalten. Unzureichende Belüftung: Verwenden Sie funken-/explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtungssysteme. Unzureichende Belüftung: Halten Sie offene Flammen/Funken fern.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung: Bildung von CO, CO₂ und geringen Mengen an nitrösen Dämpfen, Chlorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Testergebnisse

Akute Toxizität

Rahmenwischtücher

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Oral	LD50		> 2000 mg/kg Körpergewicht			Geschätzter Wert	
Dermal	LD50		> 2000 mg/kg Körpergewicht			Geschätzter Wert	
Inhalation	LC50		> 5 mg/l			Geschätzter Wert	

Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Oral			Kategorie 4			Literaturstudie	
Dermal			Kategorie 4			Literaturstudie	

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent zu OECD 401	5840 mg/kg Körpergewicht		Ratte	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent zu OECD 402	16400 ml/kg Körpergewicht	24 h	Kaninchen	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent zu OECD 403	> 10000 ppm	6 h	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als akut toxisch eingestuft

Korrosion/Reizung

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Die Einstufung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Auge	Schwere Augenschädigung; Kategorie 1					Literaturstudie	
Dermal	Ätzend; Kategorie 1B					Literaturstudie	

Propan-2-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Auge	Reizend	Äquivalent zu OECD 405		1; 2; 3; 4; 7; 10; 14 Tage	Kaninchen	Experimentell Wert	Einmalige Behandlung ohne Spülen
Haut	Nicht reizend		4 h	4; 24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimentell Wert	

Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als reizend für die Atemwege eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Die Beurteilung basiert auf den relevanten

Inhaltsstoffen Propan-2-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeit Punkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Dermal	Nicht sensibilisierend	OECD 406			Meerschweinchen (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Inhalation eingestuft

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ/Effekt	Expositionszeit	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Oral							Datenverzicht	
Dermal							Datenverzicht	
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	OECD 451	5000 ppm	Keine systemischen Nebenwirkungen	104 Wochen (6h / Tag, 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	Dosis entspricht	OECD 403	5000 ppm	Zentralnervensystem (Schläfrigkeit, Schwindel)	6 h	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als subchronisch toxisch eingestuft

Mutagenität (in vitro)

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar. Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Propan-2-ol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Effekt	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit metabolischer Aktivierung, negativ ohne metabolische Aktivierung	Äquivalent zu OECD 471	Bakterien (S.typhimurium)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	
Negativ mit metabolischer Aktivierung, negativ ohne metabolische Aktivierung	Äquivalent zu OECD 476	Chinesischer Hamster Eierstock (CHO)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	

Mutagenität (in vivo)

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar. Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Propan-2-ol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ/Effekt	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ (Intraperitoneal)	Äquivalent zu OECD 474		Maus (männlich / weiblich)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	Einmalig intraperitoneal Injektion

Schlussfolgerung

Nicht als mutagen oder genotoxisch eingestuft

Karzinogenität

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar. Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ/Effekt	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Inhalation (Dämpfe)	NOEL	OECD 451	5000 ppm	Keine karzinogene Wirkung	104 Wochen (6h / Tag, 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als karzinogen eingestuft

Reproduktionstoxizität

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar
Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Inhaltsstoffen Propan-2-ol

Kategorie	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Effekt	Wert Bestimmung	Bemerkung
Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent zu OECD 414	400 mg/kg bw/Tag	10 Tag(e)	Ratte	Fötus (kein Effekt)	Experimenteller Wert	
Mütterliche Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent zu OECD 414	400 mg/kg bw/Tag	10 Tag(e)	Ratte	Kein Effekt	Experimenteller Wert	
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit (Oral (Trinkwasser))	NOAEL	Äquivalent zu OECD 415	853 mg/kg bw/Tag		Ratte (männlich / weiblich)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Schlussfolgerung

Nicht als reproduktionstoxisch oder entwicklungstoxisch eingestuft

Aspirationsgefahr

Rahmenwischtücher

Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen.
Nicht als aspirationsgefährdend eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Rahmenwischtücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

Rahmenwischtücher

Keine Auswirkungen bekannt.

11.2. Angaben zu anderen Gefahren

Keine Hinweise auf endokrinschädliche Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Rahmenwischtücher

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testdesign Süß-/Salzwasser Wasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität andere aquatische Organismen			> 100 mg/l				Literaturstudie

Die Beurteilung des Gemisches basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testdesign Süß-/Salzwasser Wasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		0.28 mg/l	96 h	Pimephales promelas		Literaturstudie
Akute Toxizität Krebstiere	ErC50		0.0059 mg/l	48 h	Daphnia magna		Literaturstudie
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50		0.049 mg/l	72 h	Selenastrum capricornutum		Literaturstudie
Langzeittoxizität Fisch	NOEC		0.032 mg/l	34 Tag(e)	Pimephales promelas		Literaturstudie
Langzeittoxizität aquatische Krebstiere	NOEL		0.0042 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna		Literaturstudie

Propan-2-ol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testdesign Süß-/Salzwasser Wasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Entspricht OECD 203	9640 mg/l - 10000 mg/l	96 h	Pimephales promelas	Durchflusssystem	Süßwasser Experimenteller Wert; Tödlich
Akute Toxizität Krebstiere	LC50	Entspricht OECD 202	> 10000 mg/l	24 h	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser Experimenteller Wert; Lokomotorischer Effekt
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	Toxizitätsschwelle		1800 mg/l	7 Tag(e)	Scenedesmus quadricauda	Statisches System	Süßwasser Experimenteller Wert; Toxizitätstest
Langzeittoxizität Fisch	NOELR	Petrotox Computer Modell	> 1000 mg/l	28 Tag(e)	Brachydanio rerio		Geschätzter Wert
Langzeittoxizität aquatische Krebstiere	NOEC		141 mg/l	16 Tag(e)	Daphnia magna		Süßwasser Experimenteller Wert; Wachstum
Toxizität aquatische Mikroorganismen	Toxizitätsschwelle	Entspricht DIN 38412/8	1050 mg/l	16 h	Pseudomonas putida	Statisches System	Süßwasser Experimenteller Wert; Toxizitätstest
	EC50	ISO 8192	41676 mg/l	30 Minuten	Belebtschlamm		Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Propan-2-ol

Biologischer Abbau im Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
EU-Methode C.5	53 %; Sauerstoffverbrauch	5 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
AOPWIN v1.92	17.668 h	1.5E6 /cm ³	Berechneter Wert

Schlussfolgerung

Wasser

Enthält leicht biologisch abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Rahmenwischtücher

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten verfügbar			

Propan-2-ol

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFBAF v3.01	1015			Geschätzter Wert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		0.05	25 °C	Gewichtung der Evidenz

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulativen Bestandteile

12.4. Mobilität im Boden

Propan-2-ol

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	SRC PCKOCWIN v2.0	0.185 - 0.541	Berechneter Wert

Schlussfolgerung

Enthält Komponente(n) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Komponente(n), die die Kriterien für PBT und/oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Hinweise auf endokrinschädliche Eigenschaften

12.7. Andere schädliche Auswirkungen

Rahmenwischtücher

Treibhausgase

Keine der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase enthalten (Verordnung (EU) Nr. 2024/573)

Ozonabbaupotenzial (ODP) Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 2024/590)

Propan-2-ol

Treibhausgase

Nicht in der Liste der fluorierten Treibhausgase enthalten (Verordnung (EU) Nr. 2024/573) Grundwasser

Grundwasserschadstoff

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt sind eine allgemeine Beschreibung. Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionszenarien im Anhang beigefügt. Verwenden Sie immer die relevanten Expositionszenarien, die Ihrer identifizierten Verwendung entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Bestimmungen über Abfälle

Europäische Union

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

Kann gemäß Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/997 als ungefährlicher Abfall betrachtet werden. Abfallschlüsselnummer (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

15 02 03 (Absorptionsmittel, Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung: Absorptionsmittel, Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung andere als die in 15 02 02 genannten). Abhängig von Branche und Produktionsprozess können auch andere Abfallschlüsselnummern gelten.

13.1.2 Entsorgungsmethoden

Abfall gemäß lokalen und/oder nationalen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. Entsorgung an einer autorisierten Abfallsammelstelle.

13.1.3 Verpackung/Behälter

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer	3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	feste Stoffe oder Gemische fester Stoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Gefahrkennzahl	40
Klasse	4.1
Klassifizierungscode	F1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	II
Kennzeichen	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährdende Stoffkennzeichnung	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benu	
Sondervorschriften	216
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

Schiene (RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer	3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	feste Stoffe oder Gemische fester Stoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Gefahrkennzahl	40
Klasse	4.1
Klassifizierungscode	F1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	II
Kennzeichen	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährdende Stoffkennzeichnung	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benu	
Sondervorschriften	216
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

Binnenschifffahrt (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer/ID-Nummer	3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	feste Stoffe oder Gemische fester Stoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Klasse	4.1
Klassifizierungscode	F1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	II
Kennzeichen	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährdende Stoffkennzeichnung	nein

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Besondere Bestimmungen	216
Besondere Bestimmungen	274
Besondere Bestimmungen	601
Besondere Bestimmungen	800
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

See (IMDG/IMSBC)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer	3175
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
-----------------------------------	---

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Klasse	4.1
--------	-----

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	II
Etiketten	4.1

14.5. Umweltgefahren

Meeresschädlich	-
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Besondere Bestimmungen	216
Besondere Bestimmungen	274
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

14.7. Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten

Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar
----------------------------	-----------------

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer/ID-Nummer	3175
---------------------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
-----------------------------------	---

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Klasse	4.1
--------	-----

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	II
Etiketten	4.1

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Besondere Bestimmungen	A46
------------------------	-----

Personen- und Güterbeförderung

Begrenzte Mengen: maximale Nettomenge pro Verpackung	5 kg
--	------

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetzgebung, die für den Stoff oder die Mischung spezifisch sind

Europäische Gesetzgebung:

VOC-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

VOC-Gehalt	Anmerkung
8 %	

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Schwellenwerte unter besonderen

Umständen Stoff oder Kategorie	Besondere Umstände	Untere Stufe (Tonnen)	Obere Stufe (Tonnen)	Gruppe	Für diesen Stoff oder diese Mischung muss die Summationsregel angewendet werden für:
PSa ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	Wird bei einer Temperatur gehalten oberhalb des Siedepunkts	10	50	Keine	Entzündbarkeit
PSb ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	Besondere Verarbeitungsbedingungen, wie z. B. hoher Druck oder hohe Temperatur, können größere Unfallgefahren verursachen	50	200	Keine	Entzündbarkeit

Schwellenwerte unter normalen

Umständen Stoff oder Kategorie	Untere Stufe (Tonnen)	Obere Stufe (Tonnen)	Gruppe	Für diesen Stoff oder diese Mischung muss die Summationsregel angewendet werden für:
PSc ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000	Keine	Entzündbarkeit

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Bestandteile, die in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Zulassung enthalten sind (Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

REACH Anhang XIV - Zulassung

Enthält keine Bestandteile, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten sind: Liste der zulassungspflichtigen Stoffe

REACH Anhang XVII - Beschränkung

Enthält Bestandteile, die den Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Artikel.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppe oder des Gemisches	Beschränkungsbedingungen
· Propan-2-ol	<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen:</p> <p>(a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 nachteilige Auswirkungen auf die Sexualfunktion und die Fruchtbarkeit oder auf die Entwicklung, 3.8 Wirkungen außer narkotischen Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>(c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>(d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ziergegenständen, die dazu bestimmt sind, durch unterschiedliche Licht- oder Farbeffekte zu erzeugen Phasen, zum Beispiel in Zierlampen und Aschenbechern, — Tricks und Witze, — Spiele für einen oder mehrere Teilnehmer oder Gegenstände, die als solche verwendet werden sollen, auch mit Zieraspekten, <p>2. Artikel, die Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff enthalten, es sei denn, dies ist aus Gründen erforderlich steuerlichen Gründen oder Parfüm oder beides, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Brennstoff in dekorativen Öllampen zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit verwendet werden können, und, — eine Aspirationsgefahr darstellen und mit H304 gekennzeichnet sind, <p>4. Dekorative Öllampen zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit dürfen nicht in Verkehr gebracht werden es sei denn, sie entsprechen der Europäischen Norm für dekorative Öllampen (EN 14059), die von vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedet wurde.</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische müssen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Lampenöle, die mit H304 gekennzeichnet sind und zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit bestimmt sind, sind leserlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet: „Lampen, die mit dieser Flüssigkeit gefüllt sind, außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren“; und bis zum 1. Dezember 2010: „Ein Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen am Docht von Lampen – kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen“;</p> <p>b) Grillanzünderflüssigkeiten, die mit H304 gekennzeichnet sind und zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit bestimmt sind, sind leserlich und dauerhaft bis zum 1. Dezember 2010 wie folgt gekennzeichnet: „Ein Schluck Grillanzünder kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen“;</p> <p>c) Lampenöle und Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet sind und zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit bestimmt sind werden bis zum 1. Dezember 2010 in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 Liter verpackt.</p>
· Propan-2-ol	<p>Als entzündbare Gase eingestufte Stoffe Kategorie 1 oder 2, entzündbare Flüssigkeiten Kategorien 1, 2 oder 3, entzündbare Feststoffe Kategorie 1 oder 2, Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase freisetzen, Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore Flüssigkeiten Kategorie 1 oder pyrophore Feststoffe Kategorie 1, unabhängig davon, ob sie in Teil 3 des Anhangs VI der diese Verordnung erscheinen oder nicht.</p>	<p>1. Dürfen nicht als Stoff oder als Gemische in Aerosolpackungen verwendet werden, wenn diese Aerosole Packungen sind zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt Zwecke wie die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — metallischer Glitzer, der hauptsächlich zur Dekoration bestimmt ist, — Kunstschnee und -frost, — „Pupskissen“, — Alberne Schnur-Aerosole, — Nachahmung von Exkrementen, — Hörner für Partys, — dekorative Flocken und Schäume, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen müssen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicherstellen Markt, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen sichtbar, leserlich und dauerhaft gekennzeichnet ist mit: „Nur für professionelle Anwender“.</p> <p>3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten diese nicht für die Aerosolpackungen Bezug genommen auf Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates.</p> <p>4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden Markt, es sei denn, sie entsprechen den angegebenen Anforderungen.</p>
· Propan-2-ol	<p>Stoffe, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:</p> <p>(a) Stoffe, die als eine der folgenden in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Karzinogen Kategorie 1A, 1B oder 2 oder Keim Zellmutagen Kategorie 1A, 1B oder 2, jedoch unter Ausschluss aller Stoffe, die so eingestuft sind aufgrund von Auswirkungen nur nach Exposition durch Einatmen — reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 jedoch unter Ausschluss aller Stoffe, die so eingestuft sind aufgrund von Auswirkungen nur nach Exposition durch Einatmen — Hautsensibilisator Kategorie 1, 1A oder 1B — ätzend für die Haut Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C oder Hautreizstoff Kategorie 2 — schwere Augenschädigung Kategorie 1 oder Auge Reizstoff Kategorie 2 <p>(b) Stoffe, die in Anhang II der Verordnung aufgeführt sind (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Gemische für Tätowierzwecke unterliegen den Beschränkungen der Verordnung (EU) 2020/2081</p>

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

(c) Stoffe, die in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind (EG) Nr. 1223/2009, für die eine Bedingung in mindestens einer der Spalten g, h und i der Tabelle in diesem Anhang angegeben ist (d) Stoffe, die in Anhang 13 dieses Anhangs aufgeführt sind.
Die zusätzlichen Anforderungen in den Absätzen 7 und 8 der Spalte 2 dieses Eintrags gelten für alle Gemische zur Verwendung für Tätowierungszwecke, unabhängig davon, ob sie einen Stoff enthalten der unter die Punkte (a) bis (d) dieser Spalte fällt dieses Eintrags.

Nationale Gesetzgebung Belgien

Rahmenwischtücher

Keine Daten verfügbar

Propan-2-ol

Agents cancérigènes, mutagènes et reprotoxiques et aux agents possédant des propriétés perturbant le système endocrinien (Code du bien-être au travail, Livre VI, titre 2)

alcool isopropylique; VI.2.2.; Liste des procédés au cours desquels une substance ou un mélange se dégage; Procédé à l'acide fort dans la fabrication d'alcool isopropylique.

Nationale Gesetzgebung Niederlande

Rahmenwischtücher

Waterbezwaarlijkheid

B (5); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)

Nationale Gesetzgebung Frankreich

Rahmenwischtücher

Keine Daten verfügbar

Nationale Gesetzgebung Deutschland

Rahmenwischtücher

WGK

1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017

quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride

TA-Luft

5.2.5/I

Propan-2-ol

TA-Luft

5.2.5

TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung

Propan-2-ol; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden

Nationale Gesetzgebung Österreich

Rahmenwischtücher

Keine Daten verfügbar

Nationale Gesetzgebung Vereinigtes Königreich

Rahmenwischtücher

Keine Daten verfügbar

Andere relevante Daten

Rahmenwischtücher

Keine Daten verfügbar

Propan-2-ol

TLV - Karzinogen

2-Propanol; A4

IARC - Klassifizierung

3; Isopropanol

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für ein Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

(*) INTERNE KLASSIFIZIERUNG DURCH BIG
ADI Zulässige tägliche Aufnahme

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rahmenwischtücher

AOEL	Akzeptables Expositionsniveau für Bediener
ATE	Schätzung der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BEI	Biologische Expositionsindizes
CLP (EU-GHS)	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Global harmonisiertes System in Europa)
DMEL	Abgeleitetes minimales Effektniveau
DNEL	Abgeleitetes No-Effect-Level
EC10	Effektkonzentration 10 %
EC50	Effektkonzentration 50 %
ErC50	EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
GLP	Gute Laborpraxis
LC0	Letale Konzentration 0 %
LC50	Letale Konzentration 50 %
LD50	Letale Dosis 50 %
LOAEC/LOAEL	Niedrigste beobachtete schädliche Effektkonzentration/Niedrigstes beobachtetes schädliches Effektniveau
NOAEC/NOAEL	Keine beobachtete schädliche Effektkonzentration/Kein beobachtetes schädliches Effektniveau
NOEC/NOEL	Keine beobachtete Effektkonzentration/Kein beobachtetes Effektniveau
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
PNEC	Vorhergesagte No-Effect-Konzentration
STP	Klärschlammbehandlungsprozess
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierend

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Daten und Mustern, die BIG zur Verfügung gestellt wurden. Das Blatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Wissensstand zu diesem Zeitpunkt verfasst. Das Sicherheitsdatenblatt stellt lediglich eine Richtlinie für die sichere Handhabung, Verwendung, Konsumtion, Lagerung, Transport und Entsorgung der unter Punkt 1 genannten Stoffe/Zubereitungen/Gemische dar. Von Zeit zu Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter verfasst. Es dürfen nur die neuesten Versionen verwendet werden. Sofern im Sicherheitsdatenblatt nicht wortwörtlich anders angegeben, gelten die Informationen nicht für Stoffe/Zubereitungen/Gemische in reinerer Form, gemischt mit anderen Stoffen oder in Prozessen. Das Sicherheitsdatenblatt bietet keine Qualitätsspezifikation für die betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die vom gesunden Menschenverstand, den Vorschriften und Empfehlungen vorgeschrieben werden oder die aufgrund der tatsächlich anwendbaren Umstände notwendig und/oder nützlich sind. BIG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und kann nicht für Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt darf nur innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens und Liechtensteins verwendet werden. Jede Verwendung außerhalb dieses Gebiets erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den in Ihrem BIG-Lizenzvertrag oder, falls dieser fehlt, den allgemeinen Bedingungen von BIG genannten Lizenz- und Haftungsbeschränkungen. Alle geistigen Eigentumsrechte an diesem Blatt sind Eigentum von BIG und seine Verbreitung und Vervielfältigung sind beschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung/den genannten Bedingungen.

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23